



reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG

Hamburg

Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

Erklärung der gesetzlichen Vertreter der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG, Hamburg nach §§ 23 Abs. 2 Nr. 3 VermAnlG i.V.m. 289 Absatz 1 Satz 5 HGB (als gesonderter Teil des Jahresberichts der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG)

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken beschrieben ist.

Hamburg, den 12. Oktober 2023

reconcept Capital 03 GmbH als Komplementärin der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG
Die Geschäftsführung

Karsten Reetz

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG, Hamburg:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG, Hamburg, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG, Hamburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022,
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.



•führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insb. die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u.a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Wir verweisen hinsichtlich der nachstehenden Darstellungen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter in Abschnitt I (Seite 6 f.) des Lageberichts, Abschnitt II 4. (Seite 10) des Lageberichts, Abschnitt II. 6 (Seite 11) des Lageberichts sowie Abschnitt III. 2. (Seite 12 f.) des Lageberichts.

Dort stellt die Geschäftsführung Folgendes dar:

Die Geschäftsführung evaluiert derzeit zusammen mit Behörden und Projektpartnern die Möglichkeiten zur Fortführung des über die Tochtergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership geführten Gezeitenkraftwerk-Projekts FORCE 2. Infolge der Insolvenz des bisherigen Projektpartners der Tochtergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership, der weiter ausstehenden Genehmigung des Gezeitenkraftwerks-Projekts durch die Fischereibehörde DFO und des deutlichen Zeitverzugs des Projekts bestehen Unsicherheiten in Bezug auf die Möglichkeit, das Gezeitenkraftwerk-Projekt FORCE 2 fortzuführen.

Die ursprünglich verhandelten Vertragswerke mit dem bisherigen Projektpartner können infolge der Insolvenz des Projektpartners nicht mehr umgesetzt werden. Ob und in welcher Höhe die geplante Einziehung von Vermögenswerten im Rahmen der Sicherheiten- und Garantievereinbarung aus der Masse des bisherigen Projektpartners und des Garantiegebers zu Zuflüssen bei der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership führen können, ist weiterhin ungewiß.

Die Möglichkeit zur Fortführung des Gezeitenkraftwerk-Projekts FORCE II und dessen wirtschaftliche Entwicklung wird davon abhängen, ob ein neuer Projektpartner und ein Finanzierungspartner zu den prognostizierten Konditionen gefunden wird und insbesondere davon, ob die letztendliche Erteilung der Betriebsgenehmigung für das Gezeitenkraftwerk durch die kanadische Fischereibehörde DFO zustande kommt. Die Geschäftsführung hat eine Planung vorgelegt, der verschiedene Annahmen zugrundeliegen und nach der positive Mittelzuflüsse aus dem Projekt insgesamt erreichbar sind. Die Realisierung der zugrunde liegenden Annahmen ist jedoch mit Unsicherheiten verbunden.

Unser Prüfungsurteil ist diesbezüglich nicht modifiziert.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2016) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Für die von Treuhändern verwalteten Kapitalkonten beschränkt sich die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter auf die Zuweisung der Gewinne, Verluste, Einlagen und Entnahmen zu dem Kapitalkonto des Treuhänders sowie auf die Einholung von Informationen zur Entwicklung der Kapitalkonten der von ihm treuhänderisch gehaltenen Anteile. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.



Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2016) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Hamburg, den 12. November 2023

DELFS & PARTNER mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Delfs)
Wirtschaftsprüfer

(Kampmeyer)
Wirtschaftsprüfer

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	188.689,80	105.175,40
	188.689,80	105.175,40
B. Umlaufvermögen		
I Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	47.815,95	23.132,97
2. Forderungen gegen Gesellschafter	0,00	58.361,42
3. Sonstige Vermögensgegenstände	20.036,99	189.502,10
II. Guthaben bei Kreditinstituten	5.253.001,53	4.934.364,27



	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
	5.320.854,47	5.205.360,76
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil der Kommanditisten	0,00	0,00
	5.509.544,27	5.310.536,16
Passiva		
	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
A. Kapitalanteile der Kommanditisten		
I. Kommanditkapital	6.518.133,74	6.170.751,06
II. Kapitalrücklage (Agio)	196.055,30	185.633,82
III. Entnahmen der Kommanditisten	-145.894,88	0,00
IV. Verlustvortrag	-1.164.715,96	-893.548,18
V. Jahresfehlbetrag	-117.836,13	-271.167,78
	5.285.742,07	5.191.668,92
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	10.000,00	10.000,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	178,50
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	636,83	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00	69.243,21
4. Sonstige Verbindlichkeiten	213.165,37	39.445,53
	213.802,20	108.867,24
	5.509.544,27	5.310.536,16

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	2022	2021
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	26.162,16	23.769,80
2. Sonstige betriebliche Erträge	9.966,19	133.068,33
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-131.942,62	-88.816,76

	2022	2021
	EUR	EUR
4. Vermögensanlagenabhängige Kosten	-22.021,86	-339.189,15
5. Betriebsergebnis	-117.836,13	-271.167,78
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
7. Ergebnis nach Steuern/Jahresfehlbetrag	-117.836,13	-271.167,78

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Gesellschaft“ oder „Emittentin“ genannt) hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 125751 eingetragen.

Die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG ist eine Vermögensanlagengesellschaft im Sinne des § 264a HGB in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Einziger persönlich haftender Gesellschafter ist die reconcept Capital 03 GmbH, Hamburg, die keine Einlage zu leisten hat. Gründungskommanditistin ist die reconcept Treuhand GmbH, Hamburg, mit einer Kommanditeinlage von CAD 1.000,00 (1.000,00 kanadische Dollar), die am 6. Juli 2020 erbracht worden ist. Im Geschäftsjahr 2022 wurde das Kommanditkapital von CAD 9.152.000 um CAD 493.000 auf CAD 9.645.000 erhöht. Das Beteiligungsangebot wurde am 4. Januar 2022 mit einem Kommanditkapital von CAD 9.645.000 geschlossen.

Der Jahresabschluss wird im Einklang mit § 244 HGB in Euro und in deutscher Sprache aufgestellt. Die Kapitalkonten der Gesellschaft werden nach § 19 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags vom 30. Oktober 2020 jedoch nicht in Euro, sondern in kanadischen Dollar geführt. Anders als die Bewertung etwaig nicht eingeforderter Pflichteinlagen sind in Fremdwährung eingezahlte Pflichteinlagen mit dem historischen Kurs (Devisenkassabriefkurs) des Zeitpunkts der Fälligkeit der Einlagen umzurechnen. Die sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen des Devisenkassamittelkurses zum Bilanzstichtag gegenüber dem historischen Kurs werden in der Gewinn- und Verlustrechnung bei Erträgen unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (positive Währungsdifferenz des historischen Kurses zum Devisenkassamittelkurs) oder bei Aufwendungen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen (negative Währungsdifferenz des historischen Kurses zum Devisenkassamittelkurs).

Die Gesellschaft ist am 27. März 2020 gegründet worden. Sie ist am 8. April 2020 mit ihrer Eintragung ins Handelsregister als Außengesellschaft entstanden.

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den einschlägigen Vorschriften im Gesellschaftsvertrag aufgestellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Personenhandelsgesellschaft, auf die nach § 267 HGB i.V.m. § 264a HGB die Rechnungslegungsgrundsätze einer kleinen Kapitalgesellschaft anzuwenden sind. Es handelt sich aufgrund der Ausnahmenvorschrift des § 267 a Abs. 3 Nr. 3 HGB um keine Kleinstkapitalgesellschaft, obwohl die Größenkriterien zu einer solchen Klassifizierung geführt hätten. Aufgrund der Einstufung als kleine haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft war nach § 24 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG keine Kapitalflussrechnung zu erstellen, jedoch waren ein Anhang und ein Lagebericht aufzustellen.

Außerdem handelt es sich bei der Gesellschaft um eine Emittentin von Vermögensanlagen, dessen Vermögensanlagen nach dem 1. Juni 2012 erstmals öffentlich angeboten wurden. Die Gesellschaft hat daher für Rechnungslegung, Prüfung und Offenlegung die Vorschriften der §§ 23 bis 26 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) zu beachten.

Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften wurden teilweise in Anspruch genommen.

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Unternehmensfortführung

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag Eigenkapital in Höhe von TEUR 5.286 aus.

Die Vermögensanlagengesellschaft hat einen mehrjährigen Finanzplan erstellt, der bei Realisierung von FORCE 2 zu positiven Cashflows führt. Die Gesellschaft hat bis zum 31. Juni 2022 ein Kommanditkapital von TCAD 9,6 Mio. (TEUR 6,5 Mio.) über Erhöhungen ihres Kommanditkapitals eingeworben, sodass die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses (12. Oktober 2023) über ein positives bilanzielles Eigenkapital von TEUR 5.286 verfügt.

Zugunsten der Gesellschaft besteht ferner ein Darlehensrahmen der reconcept-Gruppe von TEUR 200.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte daher nach den Grundsätzen der Fortführung der Gesellschaft (Going-Concern-Prinzip).



2. Währungsumrechnung

Die Mehrzahl der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft findet in kanadischen Dollar (CAD) statt. Die Darstellungs- und Berichtswährung der Gesellschaft ist jedoch der Euro. Die Fremdwährungsbewertung erfolgt damit nicht durch Umrechnung eines zunächst in kanadischen Dollar aufgestellten Jahresabschlusses, der anschließend in EURO umgerechnet wird, sondern die Umrechnung erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen eines in EURO aufgestellten Jahresabschlusses, nach denen das jeweilige Transaktionsdatum den maßgeblichen Kurs für die Umrechnung von Geschäftsvorfällen im Jahresabschluss der Vermögensanlagegesellschaft bestimmt.

Die gemäß § 19 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags auf kanadischen Dollar (CAD) lautende Pflichteinlagen der Gesellschafter werden jedoch abweichend von den allgemeinen Grundsätzen nicht in der Darstellungs- und Berichtswährung Euro, sondern in kanadischen Dollar (CAD) geführt und mit dem historischen Kurs der Entstehung der jeweiligen Einzahlungsverpflichtung umgerechnet.

Der **Devisenkassamittelkurs** zum 31. Dezember 2022 beträgt 0,69169 CAD/EURO (i. V. 0, 69105 CAD/EURO).

Monetäre Posten in Fremdwährung wie Bankguthaben oder kurzfristige Forderungen oder sonstige Vermögensgegenstände sowie Rückstellungen und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich jeweils mit dem Devisenkassamittelkurs des Bilanzstichtags bewertet, es sei denn, sie haben eine Restlaufzeit von über einem Jahr und die Währungsauswirkung führt nicht zu einem niedrigeren beizulegenden Wert (Vermögensgegenstände) bzw. zu einem höheren beizulegenden Wert (Rückstellungen, Verbindlichkeiten). **Nicht-monetäre Posten** in Fremdwährung (insbesondere in Fremdwährung erworbene Vorräte, Vermögensgegenstände des Anlagevermögens) werden mit dem Devisenkassakurs der Entstehung der Kaufverpflichtung bzw. mit dem Entstehungskurs der in Fremdwährung valutierenden Auszahlungsverpflichtung (insbesondere in Fremdwährung entstandene Rückstellungen oder Verbindlichkeiten, die nicht auf Fremdwährung lauten) bewertet.

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden folglich nach den allgemeinen Grundsätzen zum jeweiligen Tageskurs des Geschäftsvorfalles eingebucht. Forderungen und Verbindlichkeiten in Fremdwährung, deren Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr beträgt, wurden mit dem Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag bewertet (§ 256a HGB). Beträgt die Restlaufzeit mehr als ein Jahr, werden eventuelle Kursverluste am Bilanzstichtag berücksichtigt. Gewinne und Verluste aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften werden erfolgswirksam erfasst und in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „sonstige betriebliche Erträge“ bzw. „sonstige betriebliche Aufwendungen“ ausgewiesen.

3. Bilanz

Die **Finanzanlagen** wurden mit den Anschaffungskosten bewertet. Soweit erforderlich, d.h. bei dauernder Wertminderung, wird der am Bilanzstichtag bestehende niedrigere beizulegende Wert angesetzt (gemildertes Niederwertprinzip).

Die Finanzanlagen in Höhe von EUR 188.689,80 betreffen nahezu 100% der Anteile an der kanadischen Tochter- und Betreibergesellschaft, die das Gezeitenkraftwerk FORCE 2 in Neuschottland betreiben soll, und zwar die Anteile an der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership, Halifax, Nova Scotia, Kanada. Die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership hat die Stromproduktion über das Gezeitenkraftwerk FORCE 2 noch nicht begonnen. Im vorläufigen Jahresabschluss der Betreibergesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von TCAD 15 (TEUR 10), der maßgeblich durch Rechtsberatungskosten im Rahmen der Abfassung und Endverhandlung der Verträge der Betreibergesellschaft verursacht ist.

Die **Entwicklung des Anlagevermögens** ist im Anlagenspiegel dargestellt, der diesem Anhang als Anlage I beigelegt ist.

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken werden ggf. durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Das **Guthaben bei Kreditinstituten** wurde zum Nominalwert angesetzt. Das Bankguthaben besteht mit einem umgerechneten Teilbetrag von EUR 5.093.068,70 in kanadischen Dollar und wurde mit dem Devisenkassageldkurs des Bilanzstichtags in Euro umgerechnet. Der restliche Betrag des Bankguthabens besteht in Euro.

Zum Bilanzstichtag beträgt die als Eigenkapital auf dem Festkapitalkonto verbuchte Pflichteinlage der Kommanditistin reconcept Treuhand GmbH, Hamburg, CAD 9.645.000,00 (EUR 6.518.133,74).

Die persönlich haftende Gesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH ist nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt und weder berechtigt noch verpflichtet, eine Einlage zu leisten. Die Einlage der Kommanditistin wurde zum Devisenkassabriefkurs des Tages der Entstehung der jeweiligen Einlageverpflichtungen umgerechnet.

Die Kapitalrücklage besteht in Höhe von CAD 289.350,00 (EUR 196.055,30). Es handelt sich um 3 Prozent des Kommanditkapitals. Ein Teilbetrag von CAD 164.915,24 (EUR 113.964,68) resultiert aus einer Einlage von Vertriebsforderungen der reconcept consulting GmbH in die Kapitalrücklage der Gesellschaft. Die Kapitalrücklage wird zum historischen Kurs der jeweiligen Beitritte in den Euro umgerechnet.

Die **Entwicklung der Kapitalkonten** ist in der Anlage II zu diesem Anhang beigelegt.

Die **Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Die Rückstellungen betreffen die Prüfung des Jahresabschlusses, die Steuererklärung, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Offenlegung des Jahresabschlusses.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.



Die **Erträge und Aufwendungen aus Währungsumrechnung** sind unter den sonstigen betrieblichen Erträgen (Währungsgewinne) bzw. unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Währungsverluste) ausgewiesen. Die Erträge belaufen sich auf TEUR 10. Die Aufwendungen aus der Währungsumrechnung betragen TEUR 9.

IV. Sonstige Angaben

Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr keine Arbeitnehmer.

Die Geschäftsführung und Vertretung der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin reconcept Capital 03 GmbH, Hamburg. Das gezeichnete Kapital der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt TEUR 25.

Einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin ist:

Herr Karsten Reetz, Kaufmann, Rosengarten.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gesellschaft hat verschiedene Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne des § 285 Abs. 3a HGB ergeben. Die finanziellen Verpflichtungen belaufen sich auf EUR 1.920.010,89. Sie betreffen in Höhe von EUR 636.175,69 Gesellschafter.

Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft wird in keinen Konzernabschluss einbezogen.

Nachtragsbericht

Am 12. Mai 2023 wurde die Insolvenz des bisherigen Projektpartners Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. (SMEC), Bedford, Nova Scotia, Kanada, bestätigt. Auch die Muttergesellschaft des Projektentwicklers Sustainable Marine Energy (SME), Southampton, England, als Garantiegeberin ist in ein Insolvenzverfahren geraten.

Hintergrund der Insolvenzen sind erweiterte Anforderungen der kanadischen Fischereibehörde, des Department of Fisheries and Oceans Canada (DFO) an die Betriebsgenehmigung im Hinblick auf das Umwelt-Monitoring zum Schutz der Tierwelt in der Bay of Fundy durch den Turbinenbetrieb des Vorgängerprojekts FORCE 2, des Projekt FORCE 1. Da FORCE 2 das baugleiche Nachfolgeprojekt von FORCE 1 ist, ist zu erwarten, dass mit einer Genehmigung von FORCE 1 durch die DFO der Durchbruch auch für FORCE 2 erzielt wäre.

Maßgeblich verursacht ist die Insolvenz des Projektentwicklers folglich dadurch, dass der Projektentwickler aufgrund dessen, dass die Genehmigung von FORCE 1, des Vorgängerprojekts zum Projekt des RE 16, also von FORCE 2, durch die kanadische Fischereibehörde DFO nicht stattgefunden hatte, dieses Projekt nicht weiterführen und endabrechnen konnte, was zu Liquiditätsproblemen bei ihm geführt hat. Die zum Ende des Vorjahres erwartete Inbetriebnahme von FORCE 1 zum Ende 2023 konnte damit nicht erfolgen. Die Projektfortführung ist damit in Frage gestellt worden.

Der Projektentwickler konnte trotz einer eingeräumten Verlängerung des Zeitraums zur Erfüllung seiner Leistungen durch die Geschäftsführung des RE 13 und des Re 16 die vertraglich geschuldeten Abnahme des Projekte nicht erbringen. Die Genehmigung nach dem Species at Risk Act durch die kanadische Fischereibehörde DFO wurde bisher nicht erteilt.

Auch wurden die drei Einheiten des Vorgängerprojekt, des Gezeitenkraftprojektes FORCE- 1, als geschuldete Leistungen am endgültigen Standort in der Bay of Fundy durch den Projektentwickler nicht abgeliefert, installiert und in Betrieb genommen. Nach Einschätzung der Geschäftsführungen der RE 13 und der RE 16 war zum Ende des Jahres 2022 auch nicht absehbar, dass die Bedingungen durch den Projektentwickler kurz- oder mittelfristig erfüllbar sein würden, auch im Hinblick auf die Ablieferung von FORCE 2 zum Ende 2023.

Mit Datum 9. Dezember 2022 versandten die reconcept-Beteiligungsgesellschaften (RE13 und RE16) daher eine „Notice of Default“ (Mahnung) an die Vertragspartner der Projektentwicklung (Spicer) und an deren Garantiegeber SMEC und SME. Zeitgleich wurde auch die Einziehung der Sicherheiten gegenüber dem Garantiegeber Sustainable Marine Energy Inc. (SME) mit Ablauf einer Frist von 14 Tagen angekündigt.

Mit der Versendung der Notices of Default als auch der Ankündigung der Einziehung der Sicherheiten hat die reconcept-Geschäftsführung dafür Sorge getragen, dass die bestehenden Vermögenswerte bei Spicer, der Bau- und Betreibergesellschaft von FORCE I, als auch bei SMEC sowie die bestehenden Projektrechte für die Vermögensanlagegesellschaften gesichert werden und nicht ohne Zustimmung an Dritte übertragen werden können. Damit bestand zugunsten der Gesellschaften RE13 und RE 16 das Recht, die bestehenden Vermögenswerte von Spicer und SMEC auf eine eigene Gesellschaft zu übertragen, in die Projekt-Verträge der beiden Entwickler-Gesellschaften mit Lieferanten und Dienstleistern einzutreten sowie die Übertragung von Verträgen, Lizenzen, Genehmigungen und Vereinbarungen mit staatlichen Stellen von Spicer und SMEC zu verlangen.

Diese Phase nutzte das reconcept-Management für eine umfassende Analyse der Situation und die Entwicklung einer neuen Perspektive für das Gezeitenkraftprojekt. Dazu gehörten eine Vorort-Überprüfung der technischen Entwicklung der PLAT I-Gezeitenkraftwerke sowie die Zusammenstellung der einziehbaren Sicherungsgüter. Darüber hinaus startete eine intensive politische Lobbyarbeit. So wurden Gespräche mit dem Energieministerium der Province Nova Scotia (Nova Scotia Department of Natural Resources and Renewables – NS DNRR), mit Herrn Dave MacGregor (stellvertretender Minister des Amtes für Prioritäten und Planung des Premierministers der Provinz Nova Scotia, Herrn Tim Houston) und dem Forschungszentrum „Fundy Ocean Research Center for Energy“ geführt, um die Realisierungsaussichten in Bezug auf die weitere politische und finanzielle Unterstützung des Projektes und insbesondere im Hinblick auf die ausstehende Genehmigung der kanadischen Fischereibehörde, des Department of Fisheries and Oceans (DFO), zu eruieren.



Nach Ablauf der Stillhalte-Vereinbarung gegenüber dem Projektentwickler wurde der Weg zur Verwertung der eingeräumten Sicherheiten frei und die Deloitte Restructuring Inc., Halifax, wurde damit beauftragt, als Treuhänder und ggf. auch als Insolvenzverwalter zugunsten der RE13 LP sämtliche Vermögenswerte der SMEC zu sichern. SMEC konnte zudem dafür gewonnen werden, eine freiwillige Insolvenz in Eigenverwaltung anzustreben, um so eine gerichtlich angeordnete Insolvenz zu vermeiden. Am 12. Mai 2023 wurde die Insolvenz der SMEC gerichtlich bestätigt.

Zuvor hatte SMEC sich offiziell und vollständig von dem Projekt zurückgezogen und den Antrag auf Genehmigung des Gezeitenkraft-Projektes bei der DFO zurückgezogen. Im Ergebnis hat die RE13-Vermögensanlagengesellschaft damit ihren Projektentwicklungspartner verloren und die finale Einsatzgenehmigung der Plattformen, einschließlich der Genehmigung für die bereits existierende 1. Plattform am Standort Bay of Fundy, fehlt unverändert.

Die Geschäftsführung evaluiert derzeit zusammen mit Behörden und Projektpartnern die Möglichkeiten zur Fortführung des in der Tochtergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership bestehenden Gezeitenkraftwerk-Projekts FORCE 1 sowie von FORCE 2.

Im Ergebnis präferiert die Geschäftsführung die Fortführung des Projekts. Wir verweisen im Übrigen auf unsere Ausführungen im Lagebericht, insbesondere im Abschnitt II. 6. (Prognosebericht).

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Bilanzverlust von EUR 1.282.552,09, bestehend aus dem Verlustvortrag aus dem Vorjahr von EUR 1.164.715,96 und dem Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2022- von EUR 117.836,13, soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Hamburg, den 12. Oktober 2023

**reconcept Capital 03 GmbH als Komplementärin der
reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG
Die Geschäftsführung**

Karsten Reetz

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2022

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten			
	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR
I.Finanzanlagen				
I. Anteile an verbundenen Unternehmen	105.175,40	83.514,40	0,00	188.689,80
	105.175,40	83.514,40	0,00	188.689,80
Anlagevermögen	Abschreibungen			
	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR
I.Finanzanlagen				
I. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
Anlagevermögen	Restbuchwerte			31.12.2021
		31.12.2022		EUR
		EUR		EUR
I.Finanzanlagen				

Anlagevermögen	Restbuchwerte	
	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	188.689,80	105.175,40
	188.689,80	105.175,40

Entwicklung/Stand der Kapitalkonten vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 gemäß § 19 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrags vom 30. Oktober 2020

in CAD	Kapitalkonto I			Agio		
	Kommanditeinlagen 01.01.2022	Zugänge 2022	Kommanditeinlagen 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Zugänge 2022	Stand 31.12.2022
	CAD	CAD	CAD	CAD	CAD	CAD
reconcept Treuhand GmbH	1.000,00	0,00	1.000,00	30,00 274.530,00	0	30,00
treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlagen	9.151.000,00	493.000,00	9.644.000,00		14.790,00	289.320,00
Gesamt	9.152.000,00	493.000,00	9.645.000,00	274.560,00	14.790,00	289.350,00

in CAD	Kapitalkonto II		
	Kapitalkonto II 01.01.2022	Verlustanteil Geschäftsjahr	Kapitalkonto II 31.12.2022
	CAD	CAD	CAD
reconcept Treuhand GmbH	-180,02	-17,66	-197,68
treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlagen	-1.795.338,48	-170.342,08	-1.965.680,56
Gesamt	-1.795.518,50	-170.359,74	-1.965.878,24

nachrichtlich:

in EUR	Kapitalkonto I			Agio		
	Kommanditeinlagen 01.01.2022	Zugänge 2022	Kommanditeinlagen 31.12.2022	Stand 01.01.2022	Zugänge 2022	Stand 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
reconcept Treuhand GmbH	659,07	0,00	659,07	19,77 185.614,05	0,00	19,77
treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlagen	6.170.091,99	347.382,68	6.517.474,67		10.421,48	196.035,53
Gesamt	6.170.751,06	347.382,68	6.518.133,74	185.633,82	10.421,48	196.055,30

in EUR	Kapitalkonto II		
	Kapitalkonto II 01.01.2022	Verlustanteil Geschäftsjahr	Kapitalkonto II 31.12.2022
	EUR	EUR	EUR
reconcept Treuhand GmbH	-124,4	-11,91	-136,31
treuhänderisch gehaltene Kommanditeinlagen	-1.164.591,56	-117.824,22	-1.282.415,78
Gesamt	-1.164.715,96	-117.836,13	-1.282.552,09

Lagebericht zum 31. Dezember 2022

I. Grundlagen des Unternehmens

Die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Gesellschaft“ oder „Vermögensanlagengesellschaft“ genannt) ist nach §§ 161 Abs. 2, 123 HGB mit Gesellschaftsvertrag vom 27. März 2020 mit einem Kommanditkapital von CAD 1.000 (EUR 663,52) gegründet und zum Handelsregister angemeldet worden. Die Handelsregistereintragung ist am 8. April 2020 erfolgt.

Der Jahresabschluss wird im Einklang mit § 244 HGB in Euro aufgestellt. Die Kapitalkonten der Gesellschaft werden jedoch nach § 19 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrags nicht in Euro, sondern in kanadischen Dollar (CAD) geführt und jeweils zum historischen Devisenkassamittelkurs des Zeitpunkts der jeweiligen Fälligkeit der Einlagen (also i.d.R. dem Datum der Beitrittserklärung des Anlegers) in EUR umgerechnet.

Die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG ist eine Vermögensanlagengesellschaft im Sinne des § 264a HGB in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Einziger persönlich haftender Gesellschafter ist die reconcept Capital 03 GmbH, Hamburg, die keine Einlage zu leisten hat. Gründungskommanditistin ist die reconcept Treuhand GmbH, Hamburg, mit einer Kommanditeinlage von CAD 1.000,00 (1.000,00 kanadische Dollar), die am 6. Juli 2020 in das Gesellschaftsvermögen eingezahlt worden ist.

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2021 über eine Kapitalerhöhung neue Kommanditanteile als Unternehmensanteile bei Anlegern platziert, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Vermögensanlagengesetz) gewähren. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2020 einen Verkaufsprospekt nach dem Vermögensanlagengesetz aufgestellt und zur Prüfung auf Kohärenz und Vollständigkeit bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingereicht. Der finale, unter dem Datum des 30. Dezember 2020 aufgestellte Prospekt ist am 4. Januar 2021 durch die BaFin gebilligt worden. Der Vertrieb der im Rahmen einer Kapitalerhöhung ausgegebenen neuen Kommanditanteile ist einen Tag nach der Veröffentlichung des Prospekts aufgenommen worden. Mit Datum 22. November 2021 wurde eine Nachtrag Nr. 1 Gemäß § 11 VermAnlG zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 30. Dezember 2020 von der BaFin genehmigt.

Am 4. Januar 2022 hat die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG der BaFin nach § 10a VermAnlG die Beendigung des öffentlichen Angebots mitgeteilt, nachdem ein Kapital von CAD 9,644 Mio. bei Anlegern platziert worden ist. Das Angebot sah die Einwerbung eines Kommanditkapitals von bis zu CAD 12,4 Mio. vor, zzgl. Erhöhungsoptionen der Komplementärin in Höhe von CAD 3,6 Mio. und damit die Einwerbung eines Kommanditkapitals von bis zu CAD 16,0 Mio.

Die Anlagestrategie der Emittentin sieht vor, über Kapitaleinzahlungen von Anlegern in das Kommanditkapital das Gezeitenkraftwerksprojekt FORCE 2 mit Baureife mittelbar über ihre kanadische Betreiber- und Tochtergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership, Halifax, Nova Scotia, Kanada, zu errichten und zu betreiben. Die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG hat zunächst 100 Units zu je CAD 10 an der kanadischen Betreibergesellschaft der Gezeitenkraftwerke erworben und hielt damit zunächst 100 Units der insgesamt 101 Units an der Gesellschaft (Beteiligungsquote von 99,01 Prozent). Die Betreibergesellschaft ist am 27. August 2020 durch die reconcept 16 FORCE II GP Ltd., Halifax, Nova Scotia, als General Partner und durch die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG gegründet worden.

Über Kapitalerhöhungen bei der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership durch die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG als Übernehmerin der Einlagen ist der Anteil des Minderheitsgesellschafters, der reconcept 16 FORCE II GP Ltd., Halifax, Kanada, als General Partner der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership, immer weiter reduziert worden, so dass die reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG als Emittentin der Vermögensanlage nahezu 100 Prozent der Units an der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership hält.

Anlageziel ist es, Strom mit FORCE 2 (Anlageobjekt) zu produzieren und zu verkaufen, um letztendlich entsprechende Überschüsse für die Emittentin zu erzielen und hieraus Auszahlungen an die Anleger vorzunehmen. Das Gezeitenkraftprojekt FORCE 2 besteht aus sechs schwimmenden Gezeitenkraftwerken des Typs PLAT-I, die jeweils von sechs Schottel-Instream-Turbinen mit einer Kapazität von je 70 kW angetrieben werden und somit eine Nennleistung von insgesamt 2,52 Megawatt (MW) ergeben. Standort von FORCE 2 soll die Minas Passage in der Bay of Fundy in der kanadischen Provinz Nova Scotia sein. Der Standort zeichnet sich durch besonders intensive Gezeitenströmungen aus, die aus dem weltweit höchsten Tidenunterschied von 13 Metern bei Normalhochwasser bzw. circa 16 Metern bei Springflut erzeugt werden. Dies bestätigt auch das Ertragsgutachten der DNV GL, das am geplanten Standort eine durchschnittliche Fließgeschwindigkeit von 2,25 Metern pro Sekunde ausweist und eine Bruttostromproduktion des Gezeitenkraftprojektes FORCE 2 von 11.410 Megawattstunden pro Jahr (MWh/a) und nach Verfügbarkeitsverlusten einem jährlichen Nettoertragswert von 9.549 Megawattstunden pro Jahr (MWh/a) ermittelt.

Ein Verkauf von FORCE 2 am Ende der geplanten Betriebsphase der Gezeitenkraftwerke ist nicht vorgesehen, sondern die Anlagen sollen Stromverkäufe über eine Laufzeit 15 Jahren ab Inbetriebnahme aus einem Stromverkaufsvertrag (PPA) generieren. Am Ende der Laufzeit des Stromverkaufsvertrags besteht die Möglichkeit zum Weiterbetrieb, jedoch wird in der Kalkulation des Beteiligungsangebots mit einem Rückbau der Anlagen geplant.



Die Finanzierung des Gezeitenkraftwerks FORCE 2 soll gemäß Investitions- und Finanzierungsplan der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership zum einen durch Einzahlungen von Beteiligungskapital durch die Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG gegen Erwerb weiterer Anteile („Units“) an der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership erfolgen und zum anderen durch die Aufnahme von Fremdkapital durch die Betreibergesellschaft in Form eines Kredits. Annahmegemäß soll das Fremdkapital bereits für Zahlungen in der Errichtungsphase und somit vor Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerks FORCE 2 verwendet werden. Während der Bauzeit sollen prognosegemäß damit bereits Valutierungen des Darlehens erfolgen und zur Zahlung der Baukosten mit herangezogen werden.

Die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership hatte am 9. Dezember 2021 mit dem Projektentwickler und Rechteinhaber Sustainable Marine Energy Canada Inc., Nova Scotia, Kanada (im Folgenden „SMEC“ genannt), das Asset Purchase Agreement („APA Vertrag“) über den Erwerb und die Übertragung der notwendigen Betreiberlizenzen und - genehmigungen und zum anderen zur Übertragung des Stromverkaufsvertrages (Power Purchase Agreement „PPA“) mit der Nova Scotia Power Inc., Halifax, Kanada, abgeschlossen. Der Vertrag und die Zahlung des Kaufpreises standen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigung der kanadischen Fischereibehörde (Department of Fisheries and Oceans Canada – DFO) für den ersten Bauabschnitt erteilt wurde und die Übertragung der Betreiberlizenz gemäß Marine Renewable Energy Acts (MREA-Lizenz) vom Minister of Energy and Minas (Energieministerium) genehmigt ist. Die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership hatte ebenfalls am 9. Dezember 2021 mit der der Spicer Marine Energy Inc., Nova Scotia, Kanada (im Folgenden „Spicer“ genannt), ein Tidal Device Design-Build-Operate Agreement („DBO Vertrag“) über die schlüsselfertige Errichtung, den Betrieb, die Wartung und das Management des 2,52-MW-Gezeitenkraftprojektes FORCE 2, belegen im Bereich „Berth C“, Bay of Fundy, Nova Scotia, Kanada, geschlossen. Der DBO Vertrag enthielt grundlegende Übereinkünfte der vorbezeichneten Vertragspartner insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur.

Die Inbetriebnahme von FORCE 2 war ursprünglich spätestens zum 1. Oktober 2022 geplant, sodass die geschätzte Laufzeit der Vermögensanlage sich bis ins Jahr 2037 erstrecken sollte. Zusammen mit der reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co KG hatte die Emittentin für ihre Betreibergesellschaft mit den Vertragsparteien auf Seiten des Projektentwicklers (Spicer, SMEC und SME) ein „Projekt Advancement Agreement“ verhandelt und am 9. Dezember 2021 abgeschlossen. Während mit diesem Vertrag dem Projektentwickler mehr Zeit zur Projektrealisierung eingeräumt wurde, konnte zu Gunsten der Emittentin eine Kostenübernahme bis zu einem Betrag von CAD 500.000,00 für den Zeitraum der Projektverzögerung nach dem 1. September 2023 durch den Projektentwickler erreicht werden. Zusätzlich wurde das Recht zugunsten der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership eingeräumt, eine Zahlung in Höhe von bis zu CAD 2,5 Mio. von SPICER für den Fall zu verlangen, dass für das Projekt nicht alle notwendigen Genehmigungen bis zum 30. September 2023 vollständig vorliegen sollten und der DBO Vertrag und das APA beendet werden.

Nach der Errichtung und dem Anschluss von FORCE 2 an das Stromnetz sollte planmäßig die Stromeinspeisung am 1. Oktober 2022 beginnen und es sollten danach laufende Einnahmen aus der Stromeinspeisung erzielt werden. Über den mit der Nova Scotia Power auf Basis des Developmental Tidal Feedin Tariff (FIT) abgeschlossenen Stromverkaufsvertrag sollten planmäßig die Betriebskosten für die Gezeitenkraftwerke, die laufenden Verwaltungskosten sowie die Steuern der Betreibergesellschaft und der Kapitaldienst bestritten werden.

Aus den sich danach ergebenden planmäßigen Liquiditätsüberschüssen sollte die Betreibergesellschaft nach Bildung von Liquiditätsrücklagen für den Kapitaldienst und Liquiditätsreserven für den operativen Betrieb und den Rückbau die vorgesehenen Planauszahlungen an die Muttergesellschaft und damit an deren Anleger leisten.

Am 12. Mai 2023 wurde jedoch die Insolvenz des bisherigen Projektpartners Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. (SMEC), Bedford, Nova Scotia, Kanada, bestätigt. Auch die Muttergesellschaft des Projektentwicklers Sustainable Marine Energy (SME), Southampton, England, als Garantiegeberin ist in ein Insolvenzverfahren geraten.

Hintergrund der Insolvenzen sind erweiterte Anforderungen der kanadischen Fischereibehörde, des Department of Fisheries and Oceans Canada DFO, an die Betriebsgenehmigung im Hinblick auf das Umwelt-Monitoring zum Schutz der Tierwelt in der Bay of Fundy durch den Turbinenbetrieb der FORCE-Gezeitenkraftwerke. Damit hat die Vermögensanlagegesellschaft ihren Projektpartner verloren.

Wir erläutern nachstehend den bisherigen Projektverlauf der FORCE-Projekte FORCE 1 und FORCE 2.

Projektentwicklung deutlich zeitverzögert, fehlende DFO-Genehmigung

Anfang Februar 2021 wurde im Rahmen des Vorgängerprojekts FORCE 1 bzw. des Gesamtprojekts Pempa'q die erste der drei Gezeitenplattformen der Vorgänger-Betreibergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy I Limited Partnership in der Grand Passage zu Wasser gelassen. Bei dem Projekt handelt es sich um die Phase 1 des sogenannten Pempa'q Projekts mit einem Projektvolumen von insgesamt bis zu 5 MW.

Die zweite Projektphase (FORCE 2) umfasst 2,52 MW, die im Rahmen des Projekts FORCE 2 der reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership, also der Tochtergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG, installiert und betrieben werden sollen. Über die Projektgenehmigungen für FORCE 1 (1,26 MW) soll auch FORCE 2 (2,52 MW) sowie die weiteren Stufen (derzeit 1,22 MW) des Pempa'q zum Durchbruch kommen.

Die Grand Passage liegt in der Mündung der kanadischen Bay of Fundy. Im Rahmen des Vorgängerprojekts wurde dort mit der ersten Plattform die Testphase gestartet, um bis zur Positionierung der zwei weiteren Plattformen des Projekts FORCE 1 an der Optimierung der technischen Komponenten für die Nutzung an ihrem endgültigen Standort in der Bay of Fundy zu arbeiten.

Gemäß DBO sollten die zwei weiteren Plattformen des RE 13-Vorgängerprojekts ursprünglich bis zum November 2021 vollständig installiert sein, um den erzeugten Strom aller drei FORCE-1-Plattformen des RE 13- Vorgängerprojekts ab dem 15. Dezember 2021 im Rahmen des garantierten 15-jährigen Tarifs (FITZulassung) mit dem lokalen Stromversorger Nova Scotia Power Incorporated vermarkten zu können.

Dieser Zeitplan hatte sich insbesondere aufgrund der fehlenden Genehmigung des Umweltmonitoring, geregelt im kanadischen Species at Risk Act (SARA) sowie im Fisheries Act, als nicht umsetzbar erwiesen. Die gesetzlichen Vorgaben konnten vom Vertragspartner Spicer als auch Sustainable Marine Energy (Canada) somit nicht innerhalb des Zeitplans eingehalten werden.

Die Spicer-Geschäftsführung musste zudem auch Ende 2021 von weiteren Verzögerungen bei der Genehmigung durch das DFO und damit verbunden einer verspäteten Installation der Infrastruktur ausgehen. Der Projektentwickler passte daher den Zeitplan für die Ablieferung der drei Gezeitenkraftwerke von FORCE 1 der Vorgänger-Betreibergesellschaft des RE 13 an. Die Inbetriebnahme war danach statt Ende 2021 nunmehr bis zum 31. Dezember 2023 vorgesehen worden.

Hintergrund zu Verhandlungen mit der DFO



Bereits im August 2020 hatte die mit der Entwicklung der Projekte FORCE I und FORCE II beauftragte SMEC umfassende Informationen aus dem mehrjährigen Umweltüberwachungssystem der DFO eingereicht. Danach waren negative Auswirkungen auf Fauna und Flora während der Testphase nicht nachzuweisen. Dokumentiert werden konnte zum Beispiel, dass Fische den Unterwasserturbinen ausweichen.

Und doch wurde der Antrag mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 von dem Ministerium abgewiesen und im Anschluss sukzessiv neue, erweiterte Anforderungen an das Umweltmonitoring zum Schutz der Tierwelt in der Bay of Fundy gestellt.

So führte das DFO an, dass nicht sicher nachgewiesen sei, ob gefährdete Arten wie der Atlantische Lachs und der Atlantische Weiße Hai durch den Betrieb der Plattformen beeinträchtigt werden könnten. Zusätzlich schlug die Behörde einen neuen Stufenplan (mit der Folge erneuter weiterer Zeitverzögerungen) zur Erreichung der Projektgenehmigung vor. Zudem wurde vorgeschlagen, den Austausch mit Mitgliedern der Mi'kmaq (First Nation von Nova Scotia) über deren Projektpläne für Erneuerbare Energien fortzusetzen, damit indigenes Wissen und Feedback in dem Genehmigungsantrag berücksichtigt werden können.

SMEC folgte den neuen Anweisungen und stellte am 3. Juni 2021 und erneut im Mai 2022 bei der DFO einen überarbeiteten Antrag auf Genehmigung zum Betrieb von FORCE I. Der Testbetrieb mit der ersten Einheit des Gezeitenkraftwerks wurde derweil fortgesetzt und endete Mitte September 2022. Es folgten weitere Verhandlungen über mehrere Monate.

Kompensation verhandelt: Projekt Advancement Agreement

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Zeitverzögerungen für die Betreibergesellschaft als auch für die Emittentin zu kompensieren wurde durch das reconcept-Management ein „Projekt Advancement Agreement – PAA“ als Sicherheiten- und Garantievereinbarung verhandelt und bereits mit Datum vom 9. Dezember 2021 abgeschlossen. Vertragspartner sind neben der Emittentin auch die reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy GmbH & Co KG (FORCE 1), die reconcept GmbH sowie auf Seiten des Projektentwicklers die Gesellschafter Spicer, SMEC und SME.

Im Ergebnis wurde mit diesem PAA-Vertrag dem Projektentwickler mehr Zeit zur Projektrealisierung eingeräumt (bis 31. Dezember 2023 für die ersten drei Plattformen von FORCE 1 und für die weiteren sechs Plattformen von FORCE 2 im Rahmen der zweiten Ausbaustufe bis 31. Dezember 2024). Im Gegenzug konnte zu Gunsten der Emittentin eine Kostenübernahme durch den Projektentwickler vereinbart werden. Die Kostenübernahme betrifft insbesondere Kosten aus der erfolgten Finanzierungszusage durch den Kreditgeber Stonebrige für FORCE 1 und dessen Kreditagenten sowie Verwaltungskosten der Betreibergesellschaften und der Emittentinnen.

Das PAA sieht als wesentliche Anforderung an den Projektentwickler eine Kapitalbeschaffung von mindestens CAD 8.800.000 vor, um die notwendige Liquidität zur Sicherstellung der weiteren Projektentwicklung und -realisierung in der Bay of Fundy bis Ende 2023 (FORCE 1) und der geplanten Inbetriebnahme der ersten Ausbaustufe des ersten Gezeitenkraftprojektes in der Bay of Fundy zu sicherzustellen. Um diese Kostenübernahmeverpflichtung abzusichern, wurde zudem ein umfangreiches Sicherheiten- und Garantiepaket vereinbart. Vertraglich vereinbart wurde, dass ein Teil des neuen Kapitals als Sicherheit der Vermögensanlagengesellschaften RE13 und RE16 dient und auf Treuhandkonten bis zur finalen Genehmigung der ersten Projektausbaustufe (FORCE 1) hinterlegt wird.

Bei Nichterfüllung der Vertragsbedingungen garantierte SMEC die Erfüllung der vom eigentlichen Vertragspartner Spicer geschuldeten Leistungen. Die Garantien sehen u. a. eine Geldleistung in der Höhe des entstandenen Schadens vor sowie umfassende Eintrittsrechte in die relevanten Projektverträge.

Diese Garantien wurden zudem abgesichert durch Abtretungsverpflichtungen aller im Eigentum der SMEC stehenden Vermögensgegenstände, Werte oder Projektrechte. In Summe wurden sämtliche für die Umsetzung der Projekte notwendigen Lizenzen, Rechte, Verträge und die Arbeitsgeräte für die Vermögensanlagengesellschaften gesichert, um ggf. die Projekte eigenständig zu realisieren oder die Projekte zusammen mit der Technologie als Paket zusammenzuführen und im Verwertungsfall an Dritte zu veräußern. Zusätzlich garantiert die Muttergesellschaft Sustainable Marine Energy Inc. (SME) mittels einer Deficiency Guarantee den Ausgleich von Vermögensverlusten, falls aus etwaigen Verwertungserlösen der Sicherheiten die Forderungen der RE13- und RE16-Gesellschaften nicht vollständig beglichen werden können.

Vertraglich geregelt wurde, die Kapitalbeschaffung bis zum 30. April 2022 nachzuweisen. Zudem sollten alle notwendigen gesellschaftsrechtlichen Zustimmungen vorliegen. Dies ist zum vereinbarten Zeitpunkt jedoch nicht erfolgt. Vielmehr hatte der Projektentwickler als alternative Kapitalbeschaffung den Verkauf von wesentlichen, eigenen Unternehmensteilen avisiert, mit dem Ziel, einen höheren Betrag als im PAA vereinbart zu Erlösen.

Mit einem zeitlichen Vorlauf wurde zudem das Vorliegen sämtlicher Projektgenehmigungen zum 31. März 2022 (sog. „Final Conditions Date“) vereinbart und von Spicer und SMEC garantiert. Dabei konnte der Final Conditions Date einseitig von der RE13 LP maximal bis zum 30. September 2022 verlängert werden. Von der Verlängerungsoption hat die RE13 LP vollständig Gebrauch gemacht und so dem Projektentwickler mehr Zeit eingeräumt.

Vertragsleistungen gegenüber RE13 blieben unerfüllt

Trotz der eingeräumten Verlängerung des Zeitraums zur Erfüllung der Bedingungen konnten die vertraglich geschuldeten Leistungen von Spicer und SMEC nicht erbracht werden. Die Genehmigung nach dem Species at Risk Act durch die kanadische Fischereibehörde DFO konnte als letzte fehlende Genehmigung zur Projektentwicklung nicht vorgelegt werden. Auch wurden die drei Einheiten des Gezeitenkraftprojektes FORCE-1 als geschuldete Leistungen am endgültigen Standort in der Bay of Fundy nicht abgeliefert, installiert und in Betrieb genommen. Nach Einschätzung der Geschäftsführung der reconcept-Gesellschaften RE 13 und RE 16 war zum Ende des Jahres 2022 auch nicht absehbar, dass die Bedingungen durch den Projektentwickler kurz- oder mittelfristig erfüllbar sein würden.

RE13-Geschäftsführung leitet Sicherung der Vermögenswerte ein

Mit Datum 9. Dezember 2022 versandten die reconcept-Beteiligungsgesellschaften (RE13 und RE16) eine „Notice of Default“ (Mahnung) an die Vertragspartner Spicer und deren Garantiegeber SMEC und SME. Zeitgleich wurde auch die Einziehung der Sicherheiten gegenüber dem Garantiegeber Sustainable Marine Energy Inc. (SME) mit Ablauf einer Frist von 14 Tagen angekündigt.

Mit der Versendung der Notices of Default als auch der Ankündigung der Einziehung der Sicherheiten hat die reconcept-Geschäftsführung dafür Sorge getragen, dass die bestehenden Vermögenswerte bei Spicer als auch SMEC sowie die bestehenden Projektrechte für die Investmentgesellschaften gesichert werden und nicht ohne Zustimmung an Dritte übertragen werden können. Damit besteht zugunsten der reconcept-Beteiligungsgesellschaften RE13 und RE 16 das Recht, die bestehenden Vermögenswerte des Projektentwicklers SMEC und Spicer auf eine eigene Gesellschaft zu übertragen, als auch in die Projekt-Verträge der beiden Entwickler-Gesellschaften mit Lieferanten und Dienstleistern einzutreten oder die Übertragung von Verträgen, Lizenzen und Genehmigungen oder Vereinbarungen mit staatlichen Stellen von Spicer und SMEC zu verlangen.



Parallel zur Arbeit an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch Spicer und SMEC wurde auch der Verwertungsfall und die notwendigen Schritte dazu durch die Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften in Abstimmung mit der kanadischen Rechtsanwaltskanzlei Cox und Palmer LLP., Halifax, zum Ende 2022 parallel vorbereitet.

Um den verpflichteten Parteien Spicer und SMEC die Möglichkeit der Übertagung der Assets mit einvernehmlicher Zustimmung durch deren Shareholder einzuräumen, als auch um die optimale Struktur der Verwendung bzw. Verwertung der Assets durch die begünstigten Empfänger zu gewährleisten, wurde mit Spicer, SMEC und SME eine Stillhalte-Vereinbarung geschlossen und letztendlich auf den 17. März 2023 verlängert.

Diese Phase nutzte das reconcept-Management, für eine umfassende Analyse der Situation und die Entwicklung einer neuen Perspektive für das Gezeitenkraftprojekt. Dazu gehörten eine Vorort-Überprüfung der technischen Entwicklung der PLAT I-Gezeitenkraftwerke sowie die Zusammenstellung der zur Disposition stehenden Sicherungsgüter. Darüber hinaus startete eine intensive politische Lobbyarbeit. So wurden Gespräche mit dem Energieministerium der Province Nova Scotia (Nova Scotia Department of Natural Resources and Renewables – NS DNRR), mit Dave MacGregor (Stellvertretender Minister des Amtes für Prioritäten und Planung von Premierminister Tim Houston) und dem Forschungszentrum „Fundy Ocean Research Center for Energy“ geführt, um die Realisierungsaussichten insbesondere in Bezug auf weitere politische und finanzielle Unterstützung als auch der ausstehenden Genehmigung des Department of Fisheries and Oceans (DFO) zu erfahren.

Ausblick 2023

Deloitte Restructuring Inc. mit der Sicherung der Vermögenswerte beauftragt

Nach Ablauf der Stillhalte-Vereinbarung wurde der Weg zur Verwertung der eingeräumten Sicherheiten frei und die Deloitte Restructuring Inc., Halifax, damit beauftragt, als Treuhänder und ggf. Insolvenzverwalter zugunsten der RE13 LP sämtliche Vermögenswerte der SMEC zu sichern. SMEC konnte zudem dafür gewonnen werden, eine freiwillige Insolvenz in Eigenverwaltung anzustreben, um eine gerichtlich angeordnete Insolvenz zu vermeiden. Was den Abwicklungsprozess beschleunigt und auch Kosten erspart hat. Am 12. Mai 2023 wurde die Insolvenz der SMEC gerichtlich bestätigt.

Zuvor hatte SMEC sich offiziell und vollständig von dem Projekt verabschiedet und den Antrag auf Genehmigung des Gezeitenkraft-Projektes bei dem DFO zurückgezogen. Im Ergebnis steht die RE13- und die RE 16 – Vermögensanlagengesellschaft ohne Projektentwickler da und die finale Einsatzgenehmigung der Plattformen fehlt nach wie vor.

RE16-Management: Fortsetzung des Pilotvorhabens in Kooperation mit Behörden und Projektpartnern möglich

Um die RE16-Vermögensanlagengesellschaft aus dieser schwierigen Situation heraus zu navigieren, evaluiert das reconcept Management aktuell weitere Finanzierungszuschüsse für das FORCE 1-Projekt und das FORCE 2-Projekt und sondiert mögliche Projektentwicklungs- und Technologiepartner. Erste Kontaktaufnahmen sind bereits erfolgt – alles mit dem gleichen Ziel: eine Fortführung des Gezeitenkraft-Projektes.

So ist reconcept bereits in intensiver Abstimmung mit den involvierten Behörden auf kanadischer Bundes- als auch auf Provinzebene in Nova Scotia, um das Projekt trotz der bestehenden Insolvenz des Projektentwicklers umzusetzen. Gelingt dies, würde es den größten Werterhalt der investierten Gelder bedeuten. Bei der Fortführung des Projektes wird auf der bis dato geleisteten Arbeit und Erfahrung aufgesetzt und eine Zusammenarbeit mit den hauptsächlich in Deutschland ansässigen Zulieferern der wesentlichen technischen Komponenten der Plattformen könnte weitergeführt werden.

Behördenseitig ist auf Initiative des Büros des kanadischen Premierministers Justin Trudeau zur Unterstützung der Tidal Power-Projekte und der darin involvierten Industriepartner eine Einsatzgruppe (Task Force) eingerichtet worden, die vor allem den Genehmigungsprozess für Gezeitenenergieprojekte nach dem Fischereigesetz zum Gegenstand hat und ein klares Stufenkonzept entwickeln soll, um auf diese Weise ein stabiles Investitionsumfeld für Gezeiten-Energie-Projekte herzustellen. Schwerpunkt ist die Gefahreinstufung und die Anforderung an Überwachungssysteme für das Tierreich. Hintergrund ist, dass die DFO aufgrund eines fehlenden Kriterienkatalogs die Genehmigung für das Projekt bisher nicht erteilt hatte.

In dieser Arbeitsgruppe sind das Umweltministerium, Natural Resources Canada (NRCan), das Department of Fisheries and Oceans (DFO), dessen Projektgenehmigung aussteht, das für Nova Scotia zuständige Ministerium für Wirtschaft und Energie sowie die Branchenvertreter von Maritime Renewables Canada (MRC) und von FORCE Inc., des Fundy Ocean Research Centre for Energy, vertreten. Das Ziel der Task Force besteht darin, nunmehr einen abgesicherten Genehmigungsprozess für nachhaltige Gezeitenenergie in der Bay auf Fundy zu erarbeiten. Berücksichtigt werden bei der Regulierung spezifisch auch Technologien, die den Einsatz von Horizontal-Achs-Turbinen vorsehen. Das ist bei den Projekten FORCE 1 und FORCE 2 der reconcept-Beteiligungsgesellschaften der Fall. Der Einsatz dieser Technologie soll somit künftig eindeutig geregelt und damit nach klaren Vorgaben für Betrieb und Genehmigung möglich sein.

Es wird unterstützend unter der Führung des Acadia Tidal Energy Institute (Acadia University, Nova Scotia) und der FORCE Inc., in der Arbeitsgruppe „Risk und Monitoring Programm“ (RAM) an der wissenschaftlichen Basis zur Erfassung von Meeresbewohnern und deren Interaktion mit den Gezeitenströmungsenergieanlagen gearbeitet. Der Hauptzweck des Risk und Monitoring Programms besteht darin, zunächst einen Arbeitsplan zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Fischen mit verschiedenen Designs von Gezeitenströmungsenergieanlagen zu entwickeln. Der Schwerpunkt liegt auf Technologien, bei denen eine größere Unsicherheit bezüglich der Umweltauswirkungen vermutet wird. Hierzu werden Technologien gezählt, deren Turbinen mit horizontaler Achse, also der Drehachse parallel zur Strömung, verlaufen. Diese Arbeiten sind für den Zeitraum von 2024 bis 2026 geplant. Die Erstellung eines Best-Practice-Leitfadens für wirksame Überwachungstechnologien und -methoden soll das Arbeitsergebnis der Arbeitsgruppe sein. Dieser Leitfaden soll als Grundlage für die Pläne zur Überwachung von Umwelteinflüssen (Environmental Effects Monitoring Plans - EEMPs) und für die Bewertung von EEMPs dienen. Der Leitfaden soll die DFO und die Projektinhaber bei der behördlichen Überprüfung und Entscheidung über Projektgenehmigungen unter dem Species at Risk Act (SARA) unterstützen.

Parallel zu den Abstimmungen mit den kanadischen Behörden und den Vertragspartnern vor Ort in Nova Scotia wurden Gespräche mit den hauptsächlich in Deutschland ansässigen Zulieferern der wesentlichen technischen Komponenten der Gezeitenplattformen aufgenommen. Es sollen weitere Neubauten für das vollständige Projekt-Roll-Out mit drei Einheiten für FORCE 1 und mit bis zu sechs Einheiten für FORCE 2 vorbereitet werden. Dabei sind auch Verbesserungen gegenüber der Produktion der ersten existierenden Plattform erarbeitet worden, die bei der Fertigung neuer Einheiten zu Verbesserungen der Energieausbeute (siehe nachfolgend) und/oder zu Kosteneinsparungen führen können.

Verbesserte Rotorblatt-Technik bietet Chance auf Mehrertrag

Tests mit einem neuen Rotorblattdesign für die Gezeitenströmungsturbinen der Plattformen sind erfolgreich abgeschlossen worden. Die um 30 Zentimeter längeren und mit einer neuartigen Folie bespannten Rotorblätter können die Leistungsfähigkeit der Gezeitenplattformen erhöhen. Eine zusätzliche Energieausbeute durch den Einsatz der verlängerten Rotorblätter ist danach wahrscheinlich, vorausgesetzt, auch die Umweltbedingungen des Standortes (insbesondere die Strömungsgeschwindigkeit) stellen sich wie erwartet dar. Dies ist das



Ergebnis einer mehrmonatigen Test- und Forschungsarbeit in Kooperation mit der Leibniz Universität Hannover (LUH). Das Vorhaben wurde sowohl von kanadischer Seite (Industrial Research Assistance Program – IRAP) als auch von deutscher Seite (BMW) finanziell gefördert. Die neuartigen Rotoren sollen bei erfolgreicher weiterer Projektumsetzung nach derzeitiger Planung bereits in den beiden, noch zu fertigenden Plattformen des Projekts FORCE 1 von RE 13 sowie der noch zu fertigenden Plattformen des Projekts FORCE 2 zum Einsatz kommen können.

II. Wirtschaftsbericht

Die Energiepolitik und die Gestaltung des Energiemarktes liegen in Kanada im Verantwortungsbereich der zehn Provinzen und drei Territorien. Insofern sind die Struktur des Strommarktes und die Rahmenbedingungen für die Einspeisung von Erneuerbaren Energien unterschiedlich. Auf nationaler Ebene gibt der „Pankanadische Rahmenplan für Klimawandel und umweltverträgliches Wachstum“, kurz PCF, konkrete Ziele zur Reduktion von Klimagasen vor. Die aktuelle liberale Regierung Justin Trudeau hat das Ziel, Kanada insgesamt grüner zu gestalten. Der Stromsektor soll eine entscheidende Rolle beim Übergang hin zu einer umweltfreundlicheren Volkswirtschaft spielen. So soll erstens der Anteil erneuerbarer und geringemittelter Energiequellen steigen, zweitens die kanadischen Stromnetze verknüpft werden, um saubere Energie an die Orte zu bringen, die sie benötigen, drittens sei eine Modernisierung der Stromnetze notwendig und viertens soll die Dieselverstromung in den nördlichen Territorien reduziert werden.

Rund 69 Prozent des in Kanada erzeugten Stroms stammte 2021 bereits aus Erneuerbaren Energien, 16 Prozent entfallen auf die fossilen Energieträger Kohle, Öl sowie Gas und 15 Prozent auf Atomkraft. Kanadas wichtigste Energiequelle ist dabei die Wasserkraft, da Kanada über umfangreiche Wasserflächen verfügt. Das Land hat viele Seen und ist umgeben von Weltmeeren – im Westen vom Pazifik, im Norden vom Arktischen Ozean und im Osten vom Atlantik. Kanada verfügt auch über die größten natürlichen Wasservorkommen weltweit. Landschaften mit viel Niederschlag, ausgeprägten Gefälleunterschieden und strömungsintensiven Meeresbuchten wie der Bay of Fundy in Ostkanada bieten sich für die Wasserkraftnutzung an. Innerhalb der Erneuerbaren Energien ist die Wasserkraft mit einem Anteil von rund 61 Prozent dominierend.

Für das Gezeitenkraftwerk FORCE 2 in der Bay of Fundy soll die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership von dem Energieversorger Nova Scotia Power Einspeisetarife von CAD 530 pro MWh über einen Zeitraum von 15 Jahren bei einer maximalen Einspeisung von 8.392 MWh jährlich erhalten. Eine darüber hinausgehende Stromproduktion soll bis zur Grenze von weiteren rund 1.678 MWh pro Jahr ebenfalls mit CAD 530 pro MWh vergütet werden.

Dem Tarif liegt der Stromkaufvertrag zwischen SMEC und dem Stromversorger Nova Scotia Power vom 17. Dezember 2014 zugrunde. Es ist vorgesehen, dass die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership diesen Vertrag von der Stromverkäuferin SMEC im Rahmen des Projekterwerbs übernimmt und insoweit anstelle von SMEC als Stromverkäuferin in das PPA mit der Stromkäuferin Nova Scotia Power eintritt.

1. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Es handelt bei den Kommanditanteilen an der Emittentin aufgrund der so genannten Holdingausnahme nicht um Anteile an einem Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Ausgrenzungsmerkmal ist dabei der Holdingtatbestand aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 KAGB, wonach das KAGB dann nicht anzuwenden ist, wenn es sich bei der Emittentin um eine Holdinggesellschaft handelt, deren Unternehmensgegenstand zum einen darin besteht, durch ihre Tochtergesellschaft oder verbundene Unternehmen jeweils eine Geschäftsstrategie zu verfolgen, und den langfristigen Wert der Tochtergesellschaft zu fördern sowie zum anderen deren Hauptzweck bei Gründung nicht ist, ihren Anlegern durch die Veräußerung des Tochterunternehmens eine Rendite zu verschaffen.

Weder die Emittentin reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG noch die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership haben ihren operativen Geschäftsbetrieb bisher aufgenommen.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden überwiegend Verträge abgeschlossen und Verhandlungen geführt, um den Bau und den Betrieb von FORCE 2 beginnen zu können und sowie Sicherheiten zu Gunsten der Beteiligungsgesellschaft einzufordern und das Verwertungsszenario vorzubereiten und einzuleiten. Daneben beinhalteten die Aktivitäten die ausstehende Genehmigung des Vorgängerprojekts FORCE 1 durch die kanadische Fischereibehörde, die DFO, zugunsten des Projekts FORCE 2 vorzutreiben sowie einen neuen Projektpartner für den Bau der weiteren Plattformen und den späteren Betrieb zu finden. Die Situation ist weiter oben in diesem Lagebericht ausführlich beschrieben.

2. Vermögenslage

Im Geschäftsjahr ist insbesondere aufgrund des Wegfalls des Projektpartners und der weiteren verzögerten Erteilung der Genehmigung der Fischereibehörde DFO ein Jahresfehlbetrag von TEUR 118 entstanden. Das Vermögen der Gesellschaft besteht zum Bilanzstichtag im Wesentlichen aus Guthaben bei Kreditinstituten von TEUR 5.253, Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 189 sowie dem weiteren Umlaufvermögen in Höhe von TEUR 68.

Die Verbindlichkeiten von TEUR 213 betreffen vor allem Mittel aus Darlehen, um insbesondere die Kosten im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung sowie mit Beratungen im Nachgang der Insolvenz des bisherigen Projektpartners zur Sicherung der Vermögenswerte und Lizenzen abzudecken.

Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt TEUR 5.286.

3. Finanzlage

Die Gesellschaft verfügt zum Stichtag über liquide Mittel in Höhe von TEUR 5.253.

Die Gesellschaft besitzt eine Zahlungsmittelzusage über TEUR 200 einer Gesellschaft der reconcept Gruppe.

Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft ist sichergestellt.

4. Ertragslage

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr Erträge aus dem Projektmanagementvertrag mit ihrer Tochtergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership in Höhe von TEUR 26 erwirtschaftet. Daneben wurden Erträge aus der Währungsumrechnung in Höhe von TEUR 10 erzielt.



Den Erträgen stehen insbesondere die planmäßig entstandenen vermögensanlagenabhängigen Kosten für den Vertrieb der Kommanditanteile (TEUR 22) sowie Kosten für Treuhandtätigkeiten (TEUR 30) in Höhe von insgesamt TEUR 52 gegenüber.

Unter Einbeziehung weiterer Aufwendungen aus der Haftungsvergütung von TEUR 4 und anderen Dienstleistungen von Dritten über insgesamt TEUR 85 ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von TEUR 118.

Infolge der Insolvenz des bisherigen Projektpartners, der weiter ausstehenden Genehmigung des baugleichen Vorgängerprojekts FORCE 1 durch die DFO und des deutlichen Zeitverzugs ist das Projekt derzeit mit Unsicherheiten behaftet. Die Unsicherheiten ergeben sich daraus, dass die ursprünglich verhandelten Vertragswerke mit dem bisherigen Projektpartner sowie mit dem Finanzierungspartner (Term Sheet) nicht mehr umgesetzt werden können.

Die Geschäftsführung präferiert eine Projektfortführung mit einem neuen Partner und erwartet die letztendliche Erteilung der Betriebsgenehmigung durch die DFO.

Die Emittentin soll sich ab Inbetriebnahme des Projektes FORCE 2, welches weiterhin in der Beteiligungsgesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership betrieben werden soll, über Stromverkäufe der Beteiligungsgesellschaft finanzieren, indem aus den Ergebnissen und der Liquidität der Betreibergesellschaft nachgelagert Ausschüttungen an die Holdinggesellschaft und an die Anleger erfolgen.

Die weitere Ergebnis- und Zeitplanung des Projekts hängt davon ab, ob ein Projektpartner auf Basis der bestehenden Technologie und der bereits existierenden ersten Plattform des Vorgängerprojekts FORCE 1 gefunden werden kann und die DFO-Genehmigung erteilt wird. Im Nachgang wird erwartet, einen neuen Partner für den Fremdfinanzierungsanteil des Projekts zu finden, so dass Plattformen von FORCE 2 in Betrieb genommen werden können. Auf die bestehenden Unsicherheiten weisen wir ausdrücklich hin.

Solange FORCE 2 nicht fertig errichtet bzw. in Betrieb ist, wird die Gesellschaft Jahresfehlbeträge erwirtschaften.

5. Finanzielle Leistungsindikatoren

Da die Gesellschaft ihre weiterhin geplante operative Geschäftstätigkeit erst mit der Inbetriebnahme von FORCE 2 aufnehmen kann, konnten - abgesehen von den Erträgen aus dem Projektmanagementvertrag und aus Währungsumrechnung im Jahr 2022 – keine wesentlichen Erträge erzielt werden.

Die Gesellschaft kann erst ab Inbetriebnahme der Gezeitenkraftwerke von FORCE 2 Beteiligungserträge erzielen. Für den Jahresabschluss 2022 lassen sich damit noch keine Leistungsindikatoren sinnvoll bestimmen.

Die künftigen Leistungsindikatoren sollen die Höhe der Beteiligungserträge bzw. die Höhe der Liquiditätsausschüttungen der Beteiligungsgesellschaft sowie deren Umsatzerlöse und deren EBITDA betreffen.

6. Prognosebericht

Für das Geschäftsjahr 2023 wird sich ein negatives Jahresergebnis ergeben. Die Erträge aus Stromproduktion werden erst ab Inbetriebnahme des Gezeitenkraftwerks erwirtschaftet werden.

Da die vertragsgemäße Erfüllung des DBO-Vertrages durch die bisherigen Vertragspartner SMEC und SPICER im Jahr 2023 nach dem Wegfall dieser Projektpartner nicht mehr durchführbar ist, hat die Geschäftsführung der Gesellschaft mögliche Handlungsalternativen bestimmt und für diese Lösungswege sondiert.

Für das Geschäftsjahr 2023 wird mit einem ähnlichen, weiterhin negativen Jahresergebnis gerechnet. Ursächlich ist, dass auch in 2023 noch keine Erlöse aus dem Betrieb von FORCE 2 entstehen werden.

Erst mit der Inbetriebnahme von FORCE 2 und den Stromverkäufen der Betreibergesellschaft wird auf der Ebene der Betreibergesellschaft mit Jahresüberschüssen gerechnet.

Die Projektumsetzung wird sich aufgrund der weiter oben beschriebenen Situation verzögern.

III. Chancen- und Risikobericht

1. Chancenbericht

Die Identifikation und Wahrnehmung von Chancen obliegt dem operativen Management. Diese werden in regelmäßigen Abständen mit der Geschäftsführung diskutiert. Aufgrund der engen Vorgaben aus dem Gesellschaftsvertrag ist die Strategie definiert. Chancen können sich hier im Wesentlichen durch Veränderungen von Faktoren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stromerzeugung und der Vergütung für den Strom stehen, ergeben. Eine höhere Stromproduktion kann sich positiv auf den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft auswirken. Des Weiteren wirkt sich eine höhere Anlagenverfügbarkeit als prognostiziert unmittelbar auf das wirtschaftliche Ergebnis der Gesellschaft aus. Schließlich stellt eine Nutzung von FORCE 1 über die Laufzeit des geplanten 15-jährigen Betriebszeitraums hinaus eine Chance dar.

Um das Tidal-Power-Vorhaben fortzusetzen, braucht es einen Durchbruch beim Genehmigungsverfahren der DFO. Hoffnung macht, dass die unbefriedigende Abwicklung des Genehmigungsverfahrens durch die Bundesbehörde DFO in Kanada hohe politische Wellen geschlagen hat und jüngst endlich auch Ottawa, Kanadas politische Hauptstadt, erreicht hat. Zuvor hatte Nova Scotias Premier Tim Houston sich bereits mehrfach und deutlich für eine schnelle Genehmigung positioniert. Zahlreiche namhafte kanadische Medien berichteten. Die breite Kritik setzte inzwischen auf oberster politischer Ebene Entscheidendes in Bewegung: Justin Trudeau, Premierminister von Kanada, hat die DFO und die für Umwelt und Erneuerbare Energien zuständigen Fachministerien jüngst angewiesen, sich konstruktiv in Round-Table-Gesprächen zusammzusetzen und ein zielführendes Genehmigungsverfahren auf den Weg zu bringen. Gespräche sind seither auf bundespolitischer Ebene sowie auf lokaler Arbeitsebene geplant. Auch reconcept ist in Persona vertreten. Die Auftakttrunde der lokalen Arbeitsgruppe fand im Mai 2023 statt.

2. Risikobericht



Die Gesellschaft plant die Errichtung und den Betrieb von sechs Gezeitenkraftwerken in Kanada. Die Errichtung und der Betrieb sollen nicht durch die Gesellschaft selbst, sondern mittelbar über die Tochter und Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership erfolgen, an welcher die Emittentin nahezu alle Anteile hält. Das unternehmerische Ergebnis der Gesellschaft ist daher unmittelbar von der Entwicklung der Betreibergesellschaft und der mittelbaren Investition in FORCE 2 abhängig. Sämtliche Risikofaktoren, die unmittelbar FORCE 2 und/oder die Betreibergesellschaft betreffen, können sich folglich mittelbar auch auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ auswirken. Es kann neben geringeren als prognostizierten Auszahlungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Kapitaleinlage der Anleger nebst Agio kommen.

Im Geschäftsjahr 2023 ist der ursprüngliche Partner für das Projekt in Insolvenz gefallen.

Die Geschäftsführung evaluiert derzeit zusammen mit Behörden und Projektpartnern die Möglichkeiten zur Fortführung des bestehenden Gezeitenkraftwerk-Projekts FORCE 1 der Vorgängergesellschaft reconcept 13 Meeresenergie Bay of Fundy Limited Partnership. Im Hinblick auf FORCE 1 bestehen Unsicherheiten, da das Projekt – wie bei dem FORCE 2-Projekt unserer Tochtergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership nicht mehr umgesetzt werden können.

Der Erwartung einer Projektfortführung liegt die Gewinnung eines neuen Partners für die Projektentwicklung zu prognostizierten und wirtschaftlichen Konditionen und die letztendliche Erteilung der Betriebsgenehmigung für das Gezeitenkraftwerk FORCE 1 und später auch von FORCE 2 durch die kanadische Fischereibehörde DFO zugrunde. Die Realisierung der genannten Annahmen ist unsicher.

Es besteht das Risiko, dass kein neuer Projektpartner für das Projekt und die Errichtung und den Betrieb von FORCE 2 gefunden wird bzw. nicht zu den Konditionen, die der auf eine Projektfortführung gerichteten Planung zugrunde gelegt worden sind.

Die Technologie des Gezeitenströmungskraftwerks FORCE 2 befindet sich noch in einer frühen technischen Entwicklungsphase. Die Technologie von FORCE 2 ist zwar an einem Prototyp über bisher sechs Monate unter Realbedingungen in der Bay of Fundy am Standort Grand Passage erfolgreich getestet worden. Es besteht jedoch das Risiko, dass bislang unerkannte technische Risiken erst während der Erprobung oder während der Errichtung oder des Betriebes des Gezeitenkraftwerkes FORCE 2 erkannt werden, die zu höheren Investitions- oder Instandhaltungskosten oder zu einer längeren Entwicklungsphase führen, den zu erwartenden Energieertrag oder die voraussichtliche Lebensdauer der Gezeitenkraftwerke verringern oder gar die Umsetzung des Projektes gefährden. Es besteht das Risiko, dass sich die Gezeitenkraftwerke mit der geplanten Technologie abschließend nicht oder nicht mit den erwarteten technischen oder wirtschaftlichen Parametern realisieren lassen. Dies kann dazu führen, dass FORCE 2 nicht oder nicht rechtzeitig fertig entwickelt wird.

Die Betreibergesellschaft reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II Limited Partnership hatte am 28. August 2020 mit SMEC und Spicer eine Konditionenvereinbarung (sog. „Term Sheet“) über die schlüsselfertige Errichtung des 2,52MW Meeresenergieprojektes FORCE 2 geschlossen. Die Konditionenvereinbarung enthielt grundlegende Übereinkünfte der vorbezeichneten Vertragspartner, insbesondere zur künftigen Vertrags- und Transaktionsstruktur und zum geplanten Kaufvertrag (sog. „Asset Purchase Agreements“, „APA“), zum Bau- und Betriebsvertrag („Design Build and Operating Agreement“, sog. „DBO Agreement“), zum Plattformbetriebs-, Wartungs- und Managementvertrag (sog. „OM & M“) und zum angestrebten Zeitplan des Baus und der Errichtung von FORCE 2. Die Verträge und Vertragsbedingungen sind zwischen den Parteien verhandelt und die Verträge sind bereits abgeschlossen. Mit Insolvenz des Projektentwicklers und Vertragspartners Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. vom 12. März 2023 ist von der Umsetzung der Projektverträge nicht mehr auszugehen. Zur Realisierung des Projektes FORCE 2 sollen daher neuen Vertragspartner gefunden und kontrahiert werden, die insbesondere die Sustainable Marine Energy (Canada) Ltd. und/oder die Spicer Marine Energy Inc., ihre jeweiligen Leistungspflichten ersetzen können.

Weitere Voraussetzung für die Realisierung von FORCE 2 ist der Abschluss einer Kreditfinanzierung mit einem Fremdkapitalgeber. Ein Abschluss der Finanzierungsverträge ist aufgrund des Wegfalls der ursprünglichen Projektpartner und der weiterhin fehlenden DFO-Genehmigung nicht möglich. Es besteht das Risiko, dass weder mit Stonebridge Financial Corporation, mit der ein Term Sheet bestand, noch mit einem anderen Finanzierungspartner finale Finanzierungsverträge abgeschlossen werden können.

Wesentliche Bedingung für die Geltung der abgeschlossenen Vertragswerke ist dabei die umweltrechtliche Freigabe von FORCE 1, insbesondere die Projektgenehmigung durch das kanadische Department of Fisheries & Oceans (DFO) für gefährdete Arten. Diese Genehmigung steht weiterhin aus.

Wesentliche Bedingung für die Umsetzung des Projektes FORCE 2 ist weiterhin die Übertragung aller wesentlichen und notwendigen Projektverträge, Genehmigungen und Lizenzen für den Bau und Betrieb des Projektes, insbesondere die Übertragung des Stromkaufvertrages („PPA“), deren Übertragungen sämtlich durch die Provinzregierung durch das Department of Natural Resources and Renewables (Wirtschaftsministerium) bestätigt werden müssen.

Wesentliche Bedingung für die Umsetzung des Projektes ist die umweltrechtliche Freigabe von FORCE 2, insbesondere die Projektgenehmigung durch das kanadische Department of Fisheries & Oceans (DFO). Die Geschäftsführung der Emittentin geht davon aus, dass die Übertragung aller bereits vorliegenden notwendigen Projektrechte, Genehmigungen und Lizenzen im Jahr 2023 übertragen werden sowie die DFO Genehmigung im Jahr 2024 erteilt werden wird, so dass die Voraussetzungen für den Bau von FORCE 2 im Laufe des Jahres 2024 vorliegen und entsprechend eine Inbetriebnahme in Jahr 2025 oder 2026 erreicht werden kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere der vorgenannten Bedingungen letztlich nicht erfüllt werden. Bis zur vollständigen Durchführung des geplanten Projektes und der Inbetriebnahme von FORCE 2 besteht das Risiko, dass somit nicht alle Verträge abgeschlossen werden bzw. wirksam werden, die notwendig sind, um den Bau, die Inbetriebnahme und den laufenden Betrieb von FORCE 2 zu gewährleisten, und bzw. oder dass die darin final verhandelten Beträge und sonstigen Vertragsbedingungen von den im Verkaufsprospekt dargestellten Annahmen negativ abweichen.

Dies kann dazu führen, dass FORCE 2 nicht fertig entwickelt wird und somit auch nicht von der Betreibergesellschaft betrieben werden kann. Es besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Betreibergesellschaft liquidiert werden muss.

Außerdem besteht das Risiko, dass der Übertragung der Projektgenehmigungen Lizenzen nicht von der Nova Scotia Department of Natural Resources and Renewables nicht zustimmt und der kanadische Stromversorger, die Nova Scotia Power Inc., der vereinbarten Übertragung des Stromabnahmevertrages („Power Purchase Agreement“) auf die Betreibergesellschaft nicht zustimmt. Es besteht zudem das Risiko, dass sich die Fertigstellung der Gezeitenkraftwerke über die vertragliche Frist des spätestmöglichen Beginns des Stromabnahmevertrages hinaus verzögert. Außerdem bedarf es noch weiterer Schritte bis zum Inkrafttreten des Stromabnahmevertrages mit Nova Scotia Power, insbesondere der Erlangung einiger öffentlichrechtlicher Genehmigungen und einer Zustimmung der Ureinwohner Kanadas (First Nations). Sollte die Betreibergesellschaft den Stromabnahmevertrag mit Nova Scotia Power letztlich doch nicht übernehmen können bzw. der Stromkaufvertrag nur zu veränderten Bedingungen abgeschlossen werden können, hätte dies zur Folge, dass die Betreibergesellschaft auch FORCE 2 nicht betreiben kann.

Verträge über die Fremdfinanzierung von FORCE 2 müssen noch verhandelt und abgeschlossen werden. Sollten die Fremdfinanzierungsmittel erst später als geplant bereitstehen, könnte dies den Erwerb oder die Errichtung der Gezeitenkraftwerke und ihre Inbetriebnahme verzögern. Dies wirkt sich negativ auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und zur Rückzahlung des Kredits aus. In der Prognoserechnung im Prospekt wird ein Zinssatz von 5 Prozent p. a. für die Endfinanzierung von FORCE 2 angenommen. Dabei handelt es sich um Schätzwerte. Es besteht das Risiko, dass die Finanzierung nur zu einem höheren Zinssatz abgeschlossen werden kann.



Die Betreibergesellschaft ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in großem Umfang auf eine Fremdfinanzierung angewiesen. Die Betreibergesellschaft wird neben der Eigenkapital-Beteiligung der Emittentin auch durch Fremdkapital finanziert werden müssen. Das Vermögen der Betreibergesellschaft haftet zunächst für ihre eigenen Verbindlichkeiten gegenüber der fremdfinanzierenden Bank bzw. den Fremdkapitalgebern. Erst nach Erfüllung der fälligen Verbindlichkeiten kann Liquidität der Betreibergesellschaft an die Emittentin ausgeschüttet werden. Sofern nach Erfüllung der Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft nicht mehr ausreichende Mittel zur Auszahlung an die Emittentin als Gesellschafterin zur Verfügung stehen, kann die Emittentin möglicherweise keine bzw. eine geringere als die geplante Liquidität zur Auszahlung an ihre Anleger bzw. Kommanditisten bringen.

IV. Angaben nach § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2022 keine Vergütungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 VermAnlG gezahlt.

Es sind Vergütungen in Höhe von TEUR 56 erfasst bzw. gebucht worden. Sämtliche im Geschäftsjahr 2022 entstandene Vergütungen resultieren aus Festpreisvereinbarungen.

Für die Tätigkeit als persönlich haftender Gesellschafter erhielt die Komplementärin reconcept Capital 03 GmbH eine feste Haftungsvergütung in Höhe von TEUR 4. Die reconcept Treuhand GmbH erhielt eine Vergütung in Höhe von TEUR 30 für die Übernahme von Treuhanddienstleistungen. Für Vertriebsleistungen der reconcept consulting GmbH beläuft sich die Vergütung auf TEUR 22. Im Geschäftsjahr 2022 wurden von der Gesellschaft keine besonderen Gewinnbeteiligungen gezahlt.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden keine Vergütungen an Führungskräfte und Mitarbeiter gezahlt, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt (so genannte „Risk Taker“). Die Emittentin beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter, sondern bezieht Dienstleistungen von Gesellschaften der reconcept Gruppe. Es sind somit keine Angaben nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 VermAnlG vorzunehmen.

Hamburg, 12. Oktober 2023

**reconcept Capital 03 GmbH als Komplementärin der
reconcept 16 Meeresenergie Bay of Fundy II GmbH & Co. KG
Die Geschäftsführung**

Karsten Reetz